



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [GV. NRW. 2010 Nr. 2](#)
Veröffentlichungsdatum: 23.12.2009
Seite: 26

Genehmigung der 4. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – westlicher Teil, im Gebiet der Stadt Bergkamen

**Genehmigung der
4. Änderung des Regionalplans
für den Regierungsbezirk Arnsberg,
Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – westlicher Teil,
im Gebiet der Stadt Bergkamen**

Vom 23. Dezember 2009

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Arnsberg hat in seiner Sitzung am 8. Oktober 2009 die 4. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – westlicher Teil, im Gebiet der Stadt Bergkamen, beschlossen (Änderung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) in einen ASB mit Zweckbindung).

Diese Änderung habe ich mit Erlass vom 23. Dezember 2009 – 322 – 30.13.07.05 – gemäß § 20 Abs. 7 Landesplanungsgesetz vom 3. Mai 2005 ([GV. NRW. S. 430](#)) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 21 Satz 1 Landesplanungsgesetz.

Gemäß § 21 Satz 2 Landesplanungsgesetz wird die Änderung des Regionalplans beim Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (Landesplanungsbehörde), dem Regionalverband Ruhr (seit 21. Oktober 2009 zuständige Regionalplanungsbehörde), dem Kreis Unna und der Stadt Bergkamen zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die 4. Änderung des Regionalplans wird gemäß § 22 Landesplanungsgesetz mit der Bekanntmachung der Genehmigung zum Ziel der Raumordnung. Sie ist nach Maßgabe der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Soweit die Änderung des Regionalplans Grundsätze enthält, sind sie nach Maßgabe des § 4 Raumordnungsgesetz von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Gemäß § 23 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf Folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Regionalplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei dem Regionalverband Ruhr (seit 21. Oktober 2009 zuständige Regionalplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Regionalplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 23. Dezember 2009

Die Ministerin
für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Michael G a e d t k e

